



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Baukammerngesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Mit der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) ist die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen novelliert worden. Die geänderte Richtlinie trifft neben Regelungen zur Einführung eines Europäischen Berufsausweises, zur elektronischen Antragstellung, zum Vorwarnmechanismus sowie zur Abwicklung des Antragsverfahrens über den Einheitlichen Ansprechpartner insbesondere Aussagen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Ziel der geänderten Richtlinie ist es, für die europaweit durchgängige Anerkennung von bereits erworbenen Berufsqualifikationen Sorge zu tragen und die Verfahren zur Anerkennung ihrer Gleichwertigkeit im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Neben verschiedenen weiteren Bereichen des Landesrechts ist hiervon auch das Bauberuferecht betroffen.

Darüber hinaus bedarf auch das Gesetz über die öffentliche Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern (Dolmetschergesetz – DolmG) einer punktuellen Anpassung:

Art. 15 des Dolmetschergesetzes regelt gemeinsam mit der auf Grundlage der Norm erlassenen Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl. S. 255), welche Qualifikation zum Führen der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfter Übersetzer“ oder „Staatlich geprüfte Übersetzerin“ sowie „Staatlich geprüfter Dolmetscher“ oder „Staatlich geprüfte Dolmetscherin“ berechtigt. Nur Personen mit dieser Qualifikation können auf Antrag als Dolmetscher (Übersetzer) öffentlich bestellt werden (Art. 3 Abs. 1 Buchst. d DolmG in Verbindung mit Art. 15 DolmG). Damit stellen die genannten Berufe reglementierte Berufe im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) dar, die durch die nun umzusetzende Richtlinie 2013/55/EU geändert wurde.

Art. 13 des Dolmetschergesetzes entspricht in seiner derzeitigen Fassung nicht den Anforderungen der Richtlinie 2013/55/EU und muss daher angepasst werden. Hintergrund ist eine Fristverkürzung von zwei Jahren auf ein Jahr: Nach der Richtlinie 2005/36/EG mussten Dolmetscher und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, in dem weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit reglementiert sind, die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt haben, um in Deutschland vorübergehend und gelegentlich als Dolmetscher oder Übersetzer tätig sein zu können. Durch die nun umzusetzende Richtlinie 2013/55/EU ist die Frist von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt worden.

Bei dieser Gelegenheit werden zugleich zwei redaktionelle Klarstellungen im Dolmetschergesetz vorgenommen.

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie ist zum 18. Januar 2016 abgelaufen.

B) Lösung

Mit der vorliegenden Änderung des Baukammergesetzes werden die Vorgaben der Richtlinie auch in Bayern in nationales Recht umgesetzt. Die konkreten Änderungen erfolgen zur Wahrung weitgehender Einigkeit in den Ländern auf Basis des von der Bauministerkonferenz verabschiedeten Musterarchitektengesetzes. Soweit sachgerecht, wird auf allgemeine Regelungen des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes verwiesen. An einzelnen Stellen wurden aus Gründen der Vereinheitlichung des Landesrechts bzw. aus Gründen der Deregulierung und der Übersichtlichkeit weitere Änderungen vorgenommen.

Mit der vorgesehenen Verkürzung der Frist von zwei Jahren auf ein Jahr in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 DolmG werden die Vorgaben der Richtlinie auch in Bayern in nationales Recht umgesetzt. Ferner werden die im Dolmetschergesetz enthaltenen Verweisungen auf die Berufsankennungsrichtlinie redaktionell klarstellend vereinheitlicht.

Schließlich wird die Gelegenheit zur Klarstellung bestehender Zuständigkeiten im Rahmen von Ordnungswidrigkeitsverfahren durch Änderung der Zuständigkeitsverordnung genutzt.

C) Alternativen

Die Umsetzung der Richtlinie ist durch europäisches Recht geboten.

D) Kosten

1. Staat

Durch die Neuregelungen zeichnet sich eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und insbesondere der Bayerischen Architektenkammer ab. Die hierfür voraussichtlich anfallenden Kosten sind derzeit nicht näher bezifferbar, weil sich nicht abschätzen lässt, wie viele ausländische Dienstleisterinnen und Dienstleister von den Möglichkeiten zur Führung der geschützten Berufsbezeichnungen bzw. wie viele Personen von den Möglichkeiten zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen Gebrauch machen werden.

Durch die Anpassung des Dolmetschergesetzes an die Richtlinie 2013/55/EU und die bei dieser Gelegenheit vorgenommenen redaktionellen Klarstellungen sowie durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung entstehen dem Freistaat Bayern keine Kosten.

2. Kommunen

Für die Kommunen entstehen durch die Änderung des Baukammerngesetzes, die Anpassung des Dolmetschergesetzes an die Richtlinie 2013/55/EU und die bei dieser Gelegenheit vorgenommenen redaktionellen Klarstellungen sowie durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung keine Mehraufwendungen.

3. Wirtschaft und Bürger

Für die Wirtschaft und die Bürger entstehen durch die Änderung des Baukammerngesetzes und die Anpassung des Dolmetschergesetzes an die Richtlinie 2013/55/EU und die bei dieser Gelegenheit vorgenommenen redaktionellen Klarstellungen sowie durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung keine Mehraufwendungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Baukammerngesetzes und weiterer Rechtsvorschriften¹

§ 1

Änderung des Baukammerngesetzes

Das Baukammerngesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 2 wird wie folgt gefasst:
„Art. 2 Auswärtige Dienstleister“.
 - b) Die Angaben zum Siebten Teil werden wie folgt gefasst:
„Siebter Teil
(aufgehoben)
Art. 31 (aufgehoben)“.
 - c) Nach Art. 33 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 33a Übergangsregelung“.
 - d) In der Angabe zu Art. 34 wird das Wort „ , Übergangsbestimmung“ gestrichen.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Abs. 1 bis 3 werden jeweils vor dem Wort „eingetragen“ die Wörter „oder eine entsprechende Liste eines anderen Landes“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Art. 12 bis 13b und 16 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) finden entsprechende Anwendung.“
3. Art. 2 wird wie folgt gefasst:
„Art. 2
Auswärtige Dienstleister
(1) ¹Personen, die im Ausland niedergelassen sind oder ihren Beruf überwiegend dort ausüben und die sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung gemäß Art. 3 nach Bayern begeben (auswärtige Dienstleister), müssen das erstmalige Tätigwerden der nach den

Art. 4 bis 6 zuständigen Kammer vorher schriftlich anzeigen. ²Die Kammer trägt sie in gesonderte Verzeichnisse ein und erteilt hierüber eine fünf Jahre gültige Bestätigung, die auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert wird. ³Auswärtige Dienstleister haben die jeweiligen Berufspflichten zu beachten und sind hierfür wie Mitglieder der jeweiligen Kammer zu behandeln. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die über eine Satz 2 entsprechende Bestätigung einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer verfügen.

(2) ¹Auswärtige Dienstleister dürfen die Berufsbezeichnung oder eine Wortverbindung nach Art. 1 ohne Eintragung in die jeweilige Liste nach den Art. 4 bis 6 nur führen, wenn

1. sie hinsichtlich der Berufsbezeichnungen
 - a) nach Art. 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder des Art. 4 Abs. 3,
 - b) nach Art. 1 Abs. 2 die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder
 - c) nach Art. 1 Abs. 3 die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3erfüllen und
2. eine deutsche Architekten- oder Ingenieurekammer ihnen dies bestätigt hat.

²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für auswärtige Dienstleister, die die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 erfüllen.

(3) Das Führen der Berufsbezeichnung kann in entsprechender Anwendung des Art. 7 untersagt werden.

(4) ¹Das Recht nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats zu führen, bleibt unberührt. ²Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit Berufsbezeichnungen nach Art. 1 möglich ist.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bauwerken“ die Wörter „unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte“ eingefügt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „Auftraggebers“ werden die Wörter „ , Arbeitgebers oder Dienstherrn“ eingefügt.

¹ Die §§ 1 und 2 dieses Gesetz dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der am (*Datum einsetzen*) geltenden Fassung.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheits-technischen Belange gehören.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit der in den Abs. 1 bis 5 genannten Personen ist die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer Vielschichtigkeit insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, sozioökonomische, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange. ²Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen.“

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „(freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig)“ durch die Wörter „– freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig –“ ersetzt.

b) Die Abs. 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(2) In die Architektenliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,

2. ein Studium an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehrereinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das

a) den Anforderungen von Art. 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und auf Architektur im Sinn von Art. 3 Abs. 1 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können,

b) auf Innenarchitektur im Sinn des Art. 3 Abs. 2 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems

mindestens 180 Punkte erworben werden können oder

c) auf Landschaftsarchitektur im Sinn des Art. 3 Abs. 3 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können,

und

3. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut. In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter Aufsichtigung einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer absolviert werden (Berufspraktikum). Ein im Ausland absolviertes Berufspraktikum wird von der Architektenkammer anerkannt, soweit es den Vorgaben nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 9 entspricht.

(3) In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 gleichwertig die nach den Art. 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1. bekannt gemachten oder als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationsnachweise sowie die Nachweise nach den Art. 23, 48 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI.

(4) ¹Im Anwendungsbereich des Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt die Voraussetzungen

1. nach Abs. 2 Nr. 2, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,

2. nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, wer vorbehaltlich der Abs. 5 und 6

a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat im Sinn des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder

b) denselben Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert,

ausgeübt hat und einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

²Für die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. ³Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

(5) ¹Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 unterscheidet, können wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. ²Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung abzulegen; in der Fachrichtung Architektur kann die Architektenkammer die Eintragung versagen. ³In den Fällen von Art. 10 Buchst. c und Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. ⁴Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(6) ¹Die Architektenkammer prüft vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 ausgleichen. ²Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme sind gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen; insbesondere ist die antragstellende Person zu informieren über das Niveau der verlangten und der vorhandenen Berufsqualifikation nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen

Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können. ³Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann. ⁴Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt. ⁵Die Architektenkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.“

c) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Ist die Eintragung in einem anderen Land nur gelöscht worden, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben worden ist, ist eine antragstellende Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Abs. 2 in die Liste ihrer Fachrichtung einzutragen.“

6. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach den Vorschriften des Bayerischen Ingenieurgesetzes (BayIngG) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen,“.

bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „, die auf den während des Studiums nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut,“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Art. 4 Abs. 1 und 2 BayIngG gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „(freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig)“ durch die Wörter „– freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig–“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In die Stadtplanerliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,

2. ein Studium an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehreinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das auf Stadtplanung im Sinn von Art. 3 Abs. 4 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können, und
 3. danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut.“
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „Art. 4 Abs. 6 bis 8 gelten“ durch die Wörter „Art. 4 Abs. 4 bis 8 gilt“ ersetzt.
8. In Art. 7 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
9. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie sind zuständige Stellen im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG.“
 - b) Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. a) in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen ist, ohne im Bauwesen tätig zu sein, oder

b) im Bauwesen tätig ist, ohne in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen zu sein, und berechtigt ist, nach den Vorschriften des Bayerischen Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.“
 - c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Aufsicht über die Kammern und deren Eintragungsausschüsse führt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.“
10. Art. 13 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden Nrn. 8 und 9 angefügt:
- „8. die Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten und
 9. die während der praktischen Tätigkeit sowie der begleitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bearbeitenden Mindestaufgaben und Mindestinhalte festzulegen sowie Berufspraktika zu beaufsichtigen und zu bewerten.“
11. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es werden die folgenden Nrn. 8 bis 10 angefügt:
 - „8. das vor der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen zu beachtende Verfahren,
 9. die Inhalte der praktischen Tätigkeit im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Nr. 3, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung, sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums und
 10. das Nähere zu den Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 5 und 6 sowie Art. 5 Abs. 2 Satz 3 einschließlich des Verfahrens.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Nrn. 1 bis 5“ durch die Wörter „Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 bis 10“ ersetzt.
12. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
13. In Art. 22 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 3, 8 und 9“ ersetzt und werden die Wörter „im Zusammenhang mit der Listeneintragung“ gestrichen.
14. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 27 Abs. 1 Nr. 5 wird jeweils die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
15. In Art. 30 Satz 1 wird nach dem Wort „Heilberufekammergesetzes“ die Angabe „(HKaG)“ eingefügt und wird nach der Angabe „Art. 88 Abs. 2 und 3“ die Angabe „HKaG“ eingefügt.
16. Der Siebte Teil wird aufgehoben.

17. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

18. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

„Art. 33
Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen, insbesondere die vorzulegenden Unterlagen,
2. die Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse,
3. ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
4. das Verfahren bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 22 Abs. 2.“

19. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a
Übergangsregelung

Für Personen, die sich am *[einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes]* in einem Studium oder einer praktischen Tätigkeit befinden, die den Anforderungen der Art. 4 bis 6 in der bis zum *[einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung entsprechen, sind die Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 2 in der bis zum *[einsetzen: Tag vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes]* geltenden Fassung bis längstens *[einsetzen: zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes]* weiter anzuwenden.“

20. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsbestimmung“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 33a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Dolmetschergesetzes

Das Dolmetschergesetz (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 320 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. In Art. 9 Abs. 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
3. In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 7. März 2017 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 98 folgende Angabe eingefügt:

„§ 98a Bayerische Architektenkammer und Bayerische Ingenieurekammer-Bau“.
2. Nach § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a
Bayerische Architektenkammer und
Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach

1. Art. 32 Abs. 1 des Baukammergesetzes,
 2. § 37 der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen sowie
 3. Art. 79 Abs. 2 Nr. 4 BayBO
- sind je nach Zuständigkeit zur Listenführung die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zuständig.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Mit der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) ist die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen novelliert worden. Die geänderte Richtlinie (im Folgenden: RL 2005/36/EG) trifft neben Regelungen zur Einführung eines Europäischen Berufsausweises, zur elektronischen Antragstellung, zum Vorwarnmechanismus sowie zur Abwicklung des Antragsverfahrens über den Einheitlichen Ansprechpartner insbesondere Aussagen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Ziel der geänderten Richtlinie ist es, für die europaweit durchgängige Anerkennung von bereits erworbenen Berufsqualifikationen Sorge zu tragen und die Verfahren zur Anerkennung ihrer Gleichwertigkeit im Interesse der Betroffenen zu erleichtern und zu beschleunigen. Neben verschiedenen weiteren Bereichen des Landesrechts ist hiervon auch das Bauberuferecht betroffen. Darüber hinaus bedarf auch das Dolmetschergesetz – DolmG einer punktuellen Anpassung. Bei dieser Gelegenheit erfolgen ferner drei redaktionelle Klarstellungen im Rahmen des Dolmetschergesetzes.

Mit der vorliegenden Anpassung des Baukammergesetzes werden die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG in nationales Recht umgesetzt. Die konkreten Änderungen erfolgen zur Wahrung weitgehender Einigkeit in den Ländern auf Basis des von der Bauministerkonferenz verabschiedeten Musterarchitektengesetzes. In Teilen weicht die Umsetzung im Baukammergesetz aufgrund landesspezifischer Eigenheiten aber auch davon ab. Soweit zweckmäßig wird außerdem auf allgemeine Regelungen des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes – BayBQFG) verwiesen. An einzelnen Stellen wurden aus Gründen der Vereinheitlichung des Landesrechts bzw. aus Gründen der Deregulierung und der Übersichtlichkeit weitere Änderungen vorgenommen.

Bereits durch Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl. S. 46) wurde zur Gewährleistung des freien Dienstleistungsverkehrs das Erfordernis eines Wohnsitzes oder einer beruflichen Niederlassung in Bayern für die öffentliche Bestellung als Dolmetscher (Übersetzer) aufgegeben. Außerdem wurde die Möglichkeit eröffnet, Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union abgelegt werden, als der bayerischen Staatsprüfung gleichwertig anzuerkennen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Dolmetschergesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 966) sowie dem Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 632) wurde das Dolmetschergesetz an die Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) sowie die Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22) angepasst. Letztgenannte Richtlinie ist nunmehr durch die Richtlinie 2013/55/EU geändert worden, weshalb es abermals einer punktuellen Änderung des Dolmetschergesetzes zur Anpassung an das europäische Recht bedarf.

Die erforderliche Anpassung des Dolmetschergesetzes an die Richtlinie 2013/55/EG wird genutzt, um die in dem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf die Berufsanerkennungsrichtlinie redaktionell zu vereinheitlichen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 (Änderung des Baukammergesetzes)****Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nrn. 3, 16, 19 und 20.

Zu Nr. 2 (Art. 1)

Die Ergänzungen in Art. 1 Abs. 1 bis 3 stellen klar, dass innerhalb Deutschlands von weitgehend einheitlichen Standards ausgegangen werden kann, die Mehrfacheintragungen oder -meldungen verzichtbar machen.

Der neue Abs. 6 korrespondiert mit Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 BayBQFG, wonach die allgemeinen Regelungen zur Anwendung kommen, soweit sie durch das Baukammergesetz in Bezug genommen werden. Soweit fachgesetzliche Regelungen fehlen, finden die in Bezug genommenen Bestimmungen des BayBQFG entsprechend Anwendung. Die jeweilige Kammer ist insofern auch zuständige Stelle, wenn es um den Europäischen Berufsausweis, den Vorwarnmechanismus oder die Statistikpflicht geht.

Zu Nr. 3 (Art. 2)

Art. 2 wird zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG und besseren Verständlichkeit neu gefasst.

Das Recht auswärtig niedergelassener oder überwiegend dort beruflich tätiger Personen, die geschützten Berufsbezeichnungen auch ohne Eintragung in die Liste zu führen, wird in den Abs. 1 und 2 neu geregelt.

Eine auswärtige Dienstleistung in diesem Sinne liegt nach Abs. 1 vor, wenn sich ein Dienstleister aus einem anderen Staat zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs nach Bayern begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen ist im Einzelfall, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung, zu beurteilen.

Die geschützte Berufsbezeichnung darf von auswärtigen Dienstleistern geführt werden, wenn sie nach den Regelungen zur Niederlassung in die Liste ihrer Fachrichtung eingetragen werden könnten. Die Erleichterung gegenüber der Niederlassung besteht darin, dass eine Listeneintragung nicht erfolgt und eine Kammermitgliedschaft mit der damit verbundenen Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht entsteht. Eine Differenzierung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit von Dienstleistern ist nicht vorgesehen. Es gelten aber besondere Regelungen für Dienstleister, deren Berufsqualifikation der sogenannten automatischen Anerkennung nach der Richtlinie 2005/36/EG unterliegt. Andere Personen dürfen die geschützten Berufsbezeichnungen nur führen, wenn ihre bestehenden Berufsqualifikationen gleichwertig sind. Die Regelung von Ausgleichsmaßnahmen findet keine Anwendung, da der damit verbundene Aufwand mit dem Charakter einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung nicht vereinbar ist.

Nach Abs. 1 hat der auswärtige Dienstleister die erstmalige Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung der Architektenkammer schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat vor dem Beginn der Leistungserbringung zu erfolgen. Die Anzeigepflicht besteht aufgrund des Bedürfnisses, eine wirksame Überwachung der auswärtigen Dienstleister zu gewährleisten. Sie nimmt Bezug auf Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG. Das Verfahren soll sicherstellen, dass qualifizierte auswärtige Dienstleister aus Mitglieds- oder Vertragsstaaten im Sinn des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG zwar einen möglichst ungehinderten Zugang zur Dienstleistungserbringung haben, die Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter einer geschützten Berufsbezeichnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG jedoch überprüfbar bleibt.

Abs. 1 bestimmt in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG weiterhin, dass auswärtige Dienstleister die Berufspflichten zu beachten haben. Um die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten zu ermöglichen, erfolgt eine Eintragung in ein Verzeichnis bei der jeweiligen Kammer. Um dem auswärtigen Dienstleister den im Einzelfall von Behörden oder Auftraggebern möglicherweise geforderten Nachweis über die Erfüllung seiner Anzeigepflicht oder der Überprüfung seiner Berufsqualifikation zu erleichtern, erhält er eine fünf Jahre gültige Bestätigung, deren Geltungsdauer auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden kann. Die begrenzte Gültigkeit der Bestätigung dient der Kontrolle der grundsätzlich nur vorübergehenden Tätigkeit der auswärtigen Dienstleister und Sicherstellung der Aktualität des Verzeichnisses der jeweiligen Kammer. Mit der Regelung in Satz 4 wird ausgeschlossen, dass auswärtige Dienstleister, die in mehreren Ländern tätig werden wollen, ihr Tätigwerden mehrfach anzeigen müssen bzw. mehrfach in Verzeichnisse einzutragen sind.

Auswärtige Dienstleister dürfen nach Abs. 2 Satz 1 die geschützte Berufsbezeichnung grundsätzlich unter der Voraussetzung führen, dass die jeweilige Kammer oder eine Architekten- oder Ingenieurekammer eines anderen Landes zunächst das Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen geprüft und bestätigt hat. Hierfür sind die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen, worunter bei freiberuflich tätigen Personen auch der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung gehört. Personen, die nach Art. 4 Abs. 3 unter die automatische Anerkennung fallen, bedürfen nach Abs. 2 Satz 2 keiner vorherigen Überprüfung bzw. Bestätigung der Eintragungsvoraussetzungen; sie erbringen Dienstleistungen im Sinn von Art. 3 unter Führung der geschützten Berufsbezeichnungen. Bei diesen Personen dürfen nur die in Anhang VII Ziff. 1 Buchst. b und d der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden. Weitere Einzelheiten hierzu können in der Baukammernverfahrensverordnung (BauKaVV) oder in der entsprechenden Satzung der jeweiligen Kammer geregelt werden. Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen vor Führung der geschützten Berufsbezeichnung bei sonstigen auswärtigen Dienstleistern dient – wie die Anzeigepflicht – der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Dienstleistungserbringung unter der geschützten Berufsbezeichnung. Die Prüfungsberechtigung ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, wonach die Dienstleistung grundsätzlich unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats erbracht wird.

Abs. 3 entspricht inhaltlich Abs. 4 der bisherigen Fassung des Baukammerngesetzes und wurde lediglich sprachlich angepasst.

Abs. 4 bestimmt, dass das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unberührt bleibt. Die Regelung hat insofern klarstellende Bedeutung, da der Schutz der Berufsbezeichnung durch dieses Gesetz nur die deutschen Berufsbezeichnungen erfasst. Gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG ist die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats unter anderem so zu führen, dass keine Verwechslung mit den Berufsbezeichnungen möglich ist. Gegebenenfalls muss daher bei auswärtigen Berufsbezeichnungen, die mit den geschützten Berufsbezeichnungen verwechselt werden könnten, ein geeigneter Zusatz hinzugefügt werden.

Zu Nr. 4 (Art. 3)

Die Ergänzung des Abs. 1 unterstreicht die besondere Sicherheitsrelevanz der Tätigkeit der Architekten im Hinblick auf deren uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung. Der Architekt hat bei vielen Baumaßnahmen die abschließende Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Anforderungen und damit auch für die Beachtung der Sicherheitsbedürfnisse sowohl der Nutzer der baulichen Anlagen als auch der Öffentlichkeit insgesamt.

Abs. 6 benennt wie bisher Berufsaufgaben, die alle Fachrichtungen betreffen. Ergänzend werden über die unmittelbare Planung und Bauausführung hinausgehende Aufgaben aufgenommen. Die Änderungen tragen der Entwicklung Rechnung, dass Auftragnehmer zunehmend eine umfassende Betreuung ihrer Projekte erwarten, die teilweise weit vor der eigentlichen Planungstätigkeit ansetzt. Durch die Bezugnahme auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder im Bereich der Lehre wird klargestellt, dass nicht nur freischaffende oder angestellte Berufsträger zur Titelführung berechtigt sind.

Abs. 7 verdeutlicht die besondere geistige und schöpferische Qualität der in Art. 1 geschützten Berufsbezeichnungen in Abgrenzung zu anderen Berufsbildern. Die Klarstellung erleichtert die Beurteilung der Gleichwertigkeit einer in einem anderen Staat erworbenen Berufsqualifikation.

Zu Nr. 5 (Art. 4)

Die Änderung in Abs. 1 ist rein redaktioneller Natur.

Die Neufassung von Art. 4 Abs. 2 bis 6 bestimmt, wie die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung für die Titelführung im Fall einer Niederlassung beschaffen sein muss und durch welche Nachweise sie vom Bewerber zu belegen ist.

Abs. 2 regelt die Anforderungen im Hinblick auf die Hochschulausbildung für solche Bewerber, die ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben. Durch das Abstellen auf die an einer deutschen Hochschule erworbene Ausbildung sowie die im Anschluss erforderliche berufspraktische Tätigkeit wird für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung das „Anforderungsprofil“ definiert, dem die im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entsprechen müssen. Hierzu wird in Bezug auf die Fachrichtung „Architektur“ grundsätzlich auf Ausbildungsinhalte nach Art. 46 der Richtlinie 2005/36/EG Bezug genommen. Aufgrund der nationalen Besonderheiten und der mit der Titelführung einhergehenden besonderen Verantwortung, insbesondere im Hinblick auf die Bauvorlageberechtigung, sollen die ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen auf Basis der Berufsaufgaben sowie der von der Bundesarchitektenkammer herausgegebenen Leitlinien aufgrund von Art. 33 Nr. 3 durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst weiter konkretisiert werden; sie können die Grundlage für die in der RL 2005/36/EG erstmals vorgesehene Eignungsprüfung auf Basis eines Vergleichs der in Deutschland bzw. im Herkunftsstaat verlangten Berufsqualifikation darstellen. Die praktische Tätigkeit bzw. das Berufspraktikum bauen auf den im Rahmen des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auf; die nähere Ausgestaltung soll durch Pflichtenatzung der Architektenkammer geregelt werden.

Für die Fachrichtung Architektur ist danach ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren auf Basis der Vorgaben von Art. 46 RL 2005/36/EG erforderlich. Damit wird der Verantwortung des Berufsstands durch die Deregulierung im öffentlichen Baurecht auch weiterhin Rechnung getragen. Auch der europäische Gesetzgeber geht davon aus, dass ein mindestens vier Jahre umfassendes Studium bei entsprechender zusätzlicher berufspraktischer Tätigkeit die auf dem Gebiet der Architektur erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt. Der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern berechtigt damit ebenso wie das Diplom- oder das (auf einem sechs- oder siebensemestrigen Bachelorstudium aufbauende) Masterstudium zur Eintragung in die Architektenliste.

Für die anderen Fachrichtungen (Innen- und Landschaftsarchitekten) ist weiterhin ein mindestens drei Jahre umfassendes Studium erforderlich. Damit erfüllen auch Absolventen mit einem in Deutschland erworbenen Bachelorabschluss im Anschluss an ein dreijähriges Studium auf Grundlage der jeweiligen Berufsaufgaben sowie ggf. konkretisierenden Vorgaben die Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Mindestregelstudienzeit.

Neu strukturiert wurden die Anforderungen an die berufspraktische Erfahrung. Der durch die Richtlinie 2013/55/EU geänderte Art. 46 der Richtlinie 2005/36/EG sieht hierzu erstmals ein „Berufspraktikum“ vor, dessen Inhalt in Art. 3 Abs. 1, Art. 46 Abs. 4 und Art. 55a der Richtlinie 2005/36/EG näher definiert ist: Es handelt sich danach um einen Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht. Für den Bereich der Berufsanerkennung von Inländern sowie solchen Personen, die nicht der automatischen Anerkennung unterfallen, soll an der bewährten Praxis einer an die Ausbildung anschließenden Praxiszeit festgehalten werden. Im Interesse der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes, vor allem aber auch aus Gründen der dauerhaften Absicherung der hohen Kompetenz der Berufsträger werden die im Rahmen praktischer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen als unverzichtbar angesehen; sie können regelmäßig nicht allein durch ein längeres Studium ersetzt werden. Wie bereits bisher erfüllt auch eine nach einheitlichen Kriterien durchgeführte Referendarausbildung und anschließende Prüfung für die Zulassung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst die Anforderungen an die erforderliche berufspraktische Erfahrung bzw. ein Berufspraktikum.

Auf den bisherigen Abs. 3 kann mangels relevanter Anwendungsfälle im Sinn einer möglichst schlanken Regelung zukünftig verzichtet werden.

Abs. 3 (neu) dient der Umsetzung der geänderten Berufsanerkennungsrichtlinie für Studienabschlüsse im Bereich Architektur, die der automatischen Anerkennung (Art. 21, 46 der Richtlinie 2005/36/EG) unter-

liegen. Maßgeblich sind die zum jeweiligen Zeitpunkt im Heimatmitgliedstaat an die Berufsqualifikation gestellten Anforderungen, die unter Anhang V Nr. 5.7.1. der Richtlinie notifiziert sein müssen. Vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen im Herkunftsland genügen nach Art. 46 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG damit entweder mindestens fünf Jahre Vollzeitstudium oder mindestens vier Jahre Vollzeitstudium mit zwei Jahren Berufspraktikum zur automatischen Anerkennung; Anwendung findet diese aber erst, wenn durch Vorliegen der vollständigen Berufsqualifikation im Herkunftsstaat der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG eröffnet ist.

Abs. 4 dient der Umsetzung der geänderten Richtlinie 2005/36/EG für alle Ausbildungsabschlüsse, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen. Mit der novellierten Richtlinie 2005/36/EG ist im Bereich der Niederlassungsfreiheit eine Lockerung der Qualifikationsvoraussetzungen bei der allgemeinen Anerkennung erfolgt. Vorbehaltlich der Eingangsvoraussetzungen nach Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG ist Migranten („Ausbildungsausländern“) die Berufsausübung zu gestatten, wenn diese einen Berufsqualifikationsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat – das muss nicht der Staat sein, in dem der Migrant seine Ausbildung absolviert hat – einen Berufszugang ermöglicht. Aus dem Verweis auf die übrigen Voraussetzungen des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG ergibt sich, dass der Antragsteller mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat im Übrigen dieselben Voraussetzungen für den Berufszugang (z.B. gesundheitliche Eignung, geordnete Vermögensverhältnisse, keine Eintragungen im Strafregister) erfüllen muss wie Inländer. In Fällen eines im Ausland nicht reglementierten Berufszugangs werden die Anforderungen an die Berufsqualifikation gemäß Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG auf ein Jahr reduziert. Die Jahresfrist genügt nur, falls die Reglementierungen des Herkunftsmitgliedstaats keine längere Zeitdauer vorsehen, da nur bei Erwerb des vollständigen Berufszugangs der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG eröffnet ist. Anwendungsvoraussetzung bleibt auch hier, dass es sich im Sinn von Art. 3 um denselben Beruf handeln muss, womit kaum denkbare Anwendungsfälle verbleiben sollten. Ist der Vergleich des Berufsqualifikationsnachweises auf die Studienanforderungen beschränkt, bleibt es beim Erfordernis des Nachweises einer entsprechenden berufspraktischen Tätigkeit bzw. eines Berufspraktikums; im Übrigen sind festgestellte Defizite nach den Abs. 5 und 6 auszugleichen.

Die Abs. 5 und 6 enthalten die Regelungen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinn des Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG. In Abhängigkeit von der jeweiligen Fachrichtung sowie dem festgestellten Qualifikationsdelta sieht das Gesetz nach grundsätzlicher Wahl des Antragstellers unterschiedliche Ausgleichsmaßnahmen vor. Aus Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG ergibt sich, dass ein Berufsangehöriger, der seinen Beruf in sei-

nem Herkunftsmitgliedstaat berechtigt ausübt, nicht zwangsläufig berechtigt ist, diesen Beruf auch in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. Den Migranten können vom Aufnahmemitgliedstaat Anpassungslehrgänge (bis zu drei Jahren) oder Eignungsprüfungen auferlegt werden, um Unterschiede in der Berufsqualifikation zu kompensieren, bevor der Antragsteller den Beruf aufnehmen darf. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind als Korrektiv im Anerkennungsverfahren zu sehen:

Nach Abs. 5 besteht für den Migranten grundsätzlich Wahlfreiheit zwischen beiden Arten der Nachqualifizierung; lediglich für Antragsteller, die nur ein Zeugnis, das nach Abschluss einer Ausbildung vergleichbar der Sekundarstufe I erteilt wird, nachweisen können, besteht diese Wahlfreiheit nicht. Dies gilt gemäß Art. 14 Abs. 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Art. 10 Buchst. c der RL 2005/36/EG für einen Teil der Berufsträger im Bereich der Fachrichtung Architektur. Kann der Antragsteller nur Befähigungsnachweise vorlegen, die weder durch Zeugnis noch durch Diplom Kenntnisse aufgrund einer Ausbildung oder Ausübung des Berufs oder nur Allgemeinkenntnisse bescheinigen, ist sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorgeschrieben.

Abs. 6 normiert Grundlagen der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen, die der Rückausnahme nach Art. 1 Abs. 6 vorgehen, soweit durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes abweichende Regelungen definiert werden. Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahme hat in verhältnismäßiger Art und Weise zu erfolgen, indem insbesondere auf wesentliche Abweichungen bei den Ausbildungsinhalten abgestellt wird. Zusätzliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben und aufgrund einer entsprechenden Bescheinigung nachgewiesen hat, sind zu berücksichtigen. Auferlegte Maßnahmen müssen begründet werden. Es ist sicherzustellen, dass Eignungsprüfungen innerhalb von sechs Monaten nach Entscheidung über die Verpflichtung der Ausgleichsmaßnahme ermöglicht werden. Dabei kann sich die Verpflichtung zur Ablegung einer Eignungsprüfung sowohl aus einer Entscheidung der Architektenkammer als auch aus der vom Antragsteller nach Abs. 4 Satz 4 getroffenen Wahl ergeben. Die Eignungsprüfung erfolgt auf Grundlage eines Vergleichs der eintragungbezogenen Ausbildungsinhalte mit der bisherigen Ausbildung und den als gültig anerkannten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. Die Einzelheiten des Verfahrens sollen durch Pflichtenatzung der Kammer geregelt werden.

Abs. 8 wurde redaktionell angepasst.

Zu Nr. 6 (Art. 5)

Die Anpassung in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist Folge der Änderung des Bayerischen Ingenieurgesetzes.

Die Ergänzung in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie die Verweisung in Abs. 2 Satz 3 sind dem Umstand geschuldet, dass nach Art. 3 Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG das Führen einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen, eine Form der Berufsausübung darstellt. Die Reglementierungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ fallen daher in den Anwendungsbereich der Berufsankennungsrichtlinie. In der Folge sind an das Erfordernis der praktischen Tätigkeit des Beratenden Ingenieurs dem Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 entsprechende Anforderungen zu stellen, wobei die Regelungen zu den Ausgleichsmaßnahmen im Ingenieurgesetz, welches bereits die Anerkennung der erforderlichen eintragungsbefugten Ausbildungsinhalte regelt, entsprechend herangezogen werden können.

Zu Nr. 7 (Art. 6)

Die Änderung in Abs. 1 ist rein redaktioneller Natur.

Die Voraussetzung einer Eintragung in die Stadtplanerliste nach Abs. 2 wird entsprechend der Eintragung in die Liste der Innen-/Landschaftsarchitekten nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c gefasst; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt. Das heißt, dass nach wie vor auch Absolventinnen und Absolventen eines Studiums mit einer entsprechenden Schwerpunktbildung/Vertiefung und/oder eines kombinierten Bachelor-/Masterstudiums mit einer entsprechenden Schwerpunktbildung/Vertiefung zur Eintragung in die Stadtplanerliste zugelassen werden können. Einzelheiten zu ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen können wie zu Art. 4 aufgrund von Art. 33 Nr. 3 durch Verordnung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst geregelt werden; die Ausgestaltung der erforderlichen mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit regelt eine Pflichtenatzung der Architektenkammer. Für die Eintragung in die Liste ist daher ein erfolgreicher Abschluss in einem entsprechenden Studium, in einem System mit gestuften Studienabschlüssen (Bachelor/Master) ggf. auch unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums, von mindestens 180 ECTS-Punkten erforderlich.

Durch die Neufassung von Art. 4 ergibt sich eine Folgeänderung in Abs. 3. Auch die in Art. 4 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen finden danach entsprechend Anwendung.

Zu Nr. 8 (Art. 7 Abs. 1)

Folgeänderung zur Neufassung von Art. 2.

Zu Nr. 9 (Art. 12)

Nach der geänderten Richtlinie 2005/36/EG kommen insbesondere der Architektenkammer weitergehende Aufgaben, wie beispielsweise im Bereich des Vorwarnmechanismus, des elektronischen Berufsausweises oder der beschriebenen Defizitprüfung mit Aus-

gleichsmaßnahmen, zu. Der Zusatz in Abs. 2 Satz 2 übernimmt die Regelung des Art. 20 Abs. 2 aus systematischen Gründen in Art. 12. Damit wird klargestellt, dass (unbeschadet besonderer funktioneller Zuständigkeitsregelungen insbesondere im Zusammenhang mit den Aufgaben der Eintragungsausschüsse) die Kammern zuständige Stelle im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG für die im Baukammergesetz geregelten Berufsträger sind.

Die Anpassung in Abs. 5 ist Folge der Änderung im Bayerischen Ingenieurgesetz.

Die Einfügung der Aufsichtsregelung in Abs. 6 unter entsprechender Streichung des Siebten Teils des Gesetzes dient der Gesetzesverschlanung. Eine entsprechende Aufsichtsregelung enthält auch das Bayerische Ingenieurgesetz. Aufgrund der Regelungen in § 3 bzw. § 9 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn), die der Bayerischen Architektenkammer bzw. der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau im energiewirtschaftlichen Bereich Aufgaben bzw. Zuständigkeiten zuweisen, bzw. aufgrund der gesonderten Aufsichtsregelung in Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Ingenieurgesetzes ist der Zusatz einer Ausnahmeregelung für Fälle anderweitiger Ressortzuständigkeiten bzw. fachrechtlich abweichender aufsichtlicher Bestimmungen erforderlich.

Zu Nr. 10 (Art. 13)

Die Ergänzung stellt eine zwangsläufige Folgeanpassung zur Änderung von Art. 4, 5 und 6 dar. Die jeweilige Kammer hat nach Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 die Aufgabe, die Berufsqualifikation zu prüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten. Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 erstreckt sich der Aufgabenbereich der jeweiligen Kammer auch auf die Festsetzung der Mindestaufgaben und -inhalte während einer praktischen Tätigkeit sowie begleitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie auf die Prüfung von Berufspraktika. Die beiden Vorschriften sind im Zusammenhang mit Art. 22 Abs. 2 zu sehen, wobei Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 und 9 keine funktionelle Zuständigkeitszuweisung begründet. Soweit konkrete Aufgaben nach Art. 22 Abs. 2 funktional dem Eintragungsausschuss übertragen sind, bleibt dieser als unabhängiger und nicht weisungsgebundener (Art. 23 Abs. 1 Satz 1) Teil der jeweiligen Kammer zuständig. Die Reichweite der funktionalen Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 22 Abs. 2.

Zu Nr. 11 (Art. 18)

Die Satzungspflicht der jeweiligen Kammer erstreckt sich nun nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 8 grundsätzlich auch auf das vor der vorübergehenden Erbringung einer Dienstleistung zu beachtende Verfahren. Darüber hinaus hat die jeweilige Kammer nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 9 die Inhalte praktischer Tätigkeiten auszugestalten und zu bewerten sowie die Bewertung, Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Berufspraktika zu bestimmen. Die insoweit

normierten gesetzlichen Voraussetzungen in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 determinieren Zweck, Inhalte und Reichweite der Ermächtigung und tragen damit dem Wesentlichkeitsgrundsatz Rechnung. Durch Satzung können auch Bestimmungen über die Inhalte erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen und deren Bewertung getroffen werden. Verpflichtend ist insoweit lediglich die Definition berufsfördernder Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, soweit diese als Teil der berufspraktischen Tätigkeit gelten sollen. Die Kammern werden durch die vorgenannten Ermächtigungen in die Lage versetzt, normkonkretisierende Regelungen zu treffen. Diese dienen den Antragstellern und tragen zu einer berufsstandsfreundlichen Klarheit der Anforderungen bei. Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 10 ist die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Anordnung, Durchführung und Bewertung der Defizitprüfung sowie von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Sinn von Art. 4 Abs. 5 und 6 bzw. Art. 5 Abs. 2 Satz 3 zu regeln.

Die Satzungen bleiben auch für die neuen Pflichtinhalte genehmigungsfrei.

In Abs. 3 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung durch Art. 18 Abs. 2.

Zu Nr. 12 (Art. 20 Abs. 2)

Die Streichung von Art. 20 Abs. 2 ist Folge der Anpassung des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 und der Ergänzung von Art. 22 Abs. 2.

Zu Nr. 13 (Art. 22)

Nach Art. 22 Abs. 2 sind zur Wahrnehmung der neuen Aufgaben nach Art. 13 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 8 und 9 funktional die Eintragungsausschüsse zuständig. Die Reichweite der Zuständigkeit des Eintragungsausschusses wird durch den bestehenden Wortlaut der Vorschrift begrenzt. Danach verbleibt insbesondere die originäre Zuständigkeit der Kammer, Inhalte praktischer Tätigkeiten auszugestalten und Berufspraktika zu beaufsichtigen, unangetastet.

Nach Art. 22 Abs. 2 sind die Eintragungsausschüsse ebenfalls zuständig für die Erteilung von nach dem Recht der Europäischen Union erforderlichen Bescheinigungen und Auskünfte. Diese Zuständigkeit steht in erster Linie im Zusammenhang mit der Listeneintragung, erfasst aber auch die Zuständigkeit als einheitlicher Ansprechpartner unter anderem im Bereich des Vorwarnmechanismus.

Zu Nr. 14 (Art. 26, Art. 27)

Folgeänderungen im Zusammenhang mit Art. 2.

Zu Nr. 15 (Art. 30)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 16 (Siebter Teil, Art. 31)

Die Aufhebung kann erfolgen, weil die Aufsichtsregelung als Abs. 6 in Art. 12 eingefügt wird.

Zu Nr. 17 (Art. 32)

Die bisherige Zuweisung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Art. 32 Abs. 2 BauKaG stellte eine Besonderheit im Bayerischen Landesrecht dar, da entsprechende Regelungen zur Zuständigkeit regelmäßig in der Zuständigkeitsverordnung getroffen werden. Daher wird mit der Gesetzesänderung aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung sowie zur Vermeidung der Rechtszersplitterung die Zuständigkeitsverordnung geändert (vgl. § 3) und die bisherige Regelung aufgehoben. Die Verschiebung des Abs. 3 ist notwendige Folgeänderung.

Zu Nr. 18 (Art. 33)

Die Vorschrift wird zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in Nummern untergliedert. In Nr. 3 wird die Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr ergänzt, normkonkretisierende Bestimmungen zu ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die insoweit normierten gesetzlichen Voraussetzungen in Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 sowie deren Verweis auf die jeweiligen Berufsaufgaben bestimmen Zweck, Inhalte und Reichweite der ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen und tragen damit dem Wesentlichkeitsgrundsatz Rechnung. Vor dem Hintergrund des derzeit mit Wissenschaft und Lehre geführten Diskurses ist anzumerken, dass es sich bei ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen um berufsrechtlich erforderliche Mindestanforderungen an die Titelführung handelt, die keinen Eingriff in die Freiheit von Wissenschaft und Lehre darstellen. Ein Hochschulabschluss kann den Berufszugang nur ermöglichen, wenn das Studium bestimmte berufsrechtlich definierte Qualifikationen vermittelt, potenzielle Arbeitgeber dessen Qualität anerkennen und der Abschluss auf einem Arbeitsmarkt mit anderen Abschlüssen verglichen werden kann. Insoweit ist eine zusätzliche Konkretisierung der eintragungsbezogenen Ausbildungsvoraussetzungen nicht nur aufgrund des europarechtlich vorgesehenen Vergleichs nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2005/36/EG anzustreben, sie dient auch der Förderung der in Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützten Berufsfreiheit und verpflichtet, Studiengänge im Hinblick auf die berufsrechtlichen Erfordernisse zu gestalten (vgl. BVerfGE vom 17.02.2016 - 1 BvL 8/10). Auch der Unionsgesetzgeber beabsichtigt mit der Richtlinie 2005/36/EG nicht, den Beruf „Architekt“ abschließend zu definieren. Dies ist den berufsrechtlichen Vorschriften des Mitgliedstaats überlassen (vgl. EuGH vom 16.04.2015 - C-477/13). Da die in Nr. 3 vorgesehene Konkretisierung die Gestaltung der Studiengänge an den Hochschulen berühren kann, ist eine fachliche Einbindung des für Hochschulen zuständigen Ressorts erforderlich.

Zu Nr. 19. (Art. 33a)

Mit Art. 33a wird eine neue Übergangsbestimmung eingeführt, wonach die in Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 2 definierten Anforderungen an Studium und praktische Tätigkeiten für Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem laufenden Studium oder einer laufenden praktischen Tätigkeit befinden, erst mit Ablauf von zwei Kalenderjahren nach diesem Gesetz in Kraft treten.

Zu Nr. 20 (Art. 34)

Die Übergangsbestimmung in Art. 34 Abs. 2 – Widerspruchsmöglichkeit von in die Stadtplanerliste eingetragenen Personen gegenüber der Mitgliedschaft in der Architektenkammer – bis einschließlich 31. Oktober 2015 ist zeitlich überholt. Die entsprechende Bestimmung wird ebenso gestrichen wie der entsprechende Teil der Artikelüberschrift. Die Regelung in Art. 34 Abs. 3 zum Außerkrafttreten wird in Bezug auf die neu eingeführte Übergangsbestimmung in Art. 33a neu gefasst.

Zu § 2 (Änderung des Dolmetschergesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 3)**

Die in Art. 3 Abs. 3 Satz 4 DolmG enthaltene Verweisung auf die Richtlinie 2013/55/EU wird aus Gründen der Vereinheitlichung unter Berücksichtigung der aktuellen Redaktionsrichtlinien der Staatsregierung angepasst. Es ist weiterhin von einer dynamischen Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Richtlinie auszugehen.

Zu Nr. 2 (Art. 9)

Die in Art. 9 Abs. 4 DolmG enthaltene Verweisung auf die Richtlinie 2013/55/EU wird aus Gründen der Vereinheitlichung unter Berücksichtigung der aktuellen Redaktionsrichtlinien der Staatsregierung angepasst. Es ist weiterhin von einer dynamischen Verweisung auf die jeweils geltende Fassung der Richtlinie auszugehen.

Zu Nr. 3 (Art. 13)

Art. 13 DolmG dient der Umsetzung der Art. 5 und Art. 7 der Richtlinie 2013/55/EU im Hinblick auf den Beruf des staatlich anerkannten Dolmetschers (Übersetzer).

Titel III der Richtlinie 2013/55/EU enthält Vorschriften zur Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit aufgrund der Berufsqualifikation in Fällen, in denen sich der Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in einen anderen Mitgliedstaat als den seiner Niederlassung begibt. Art. 7 der Richtlinie 2013/55/EU gestattet es den Mitgliedstaaten, in diesen Fällen eine vorherige schriftliche Meldung des Ortswechsels sowie die Vorlage bestimmter Dokumente zu verlangen. Ist der entsprechende Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert, darf die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2013/55/EU nicht aufgrund der Berufsqualifikation eingeschränkt werden, wenn der Dienstleister zur Ausübung des Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Bei fehlender Reglementierung des Berufs oder der Berufsausbildung im Niederlassungsstaat galt bislang Gleiches, sofern der Dienstleister den Beruf, ehe er sich in den anderen Mitgliedstaat begibt, mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie EU 2005/36/EG). Durch Art. 1 Nr. 6 der Richtlinie 2013/55/EG ist diese Mindestdauer auf ein Jahr verkürzt worden.

Der Wortlaut des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 DolmG muss entsprechend angepasst werden.

Zu § 3 (Änderung der Zuständigkeitsverordnung)**Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 98a.

Zu Nr. 2 (§ 98a)

Die Aufnahme der bisher im BauKaG bzw. an anderer Stelle geregelten Zuständigkeitszuweisung in die Zuständigkeitsverordnung dient der Vereinheitlichung des Landesrechts, der Rechtsklarheit sowie der Vermeidung unerwünschter Rechtszersplitterung. Die Vorschrift stellt klar, dass – unabhängig von funktionalen Zuordnungen – die für die Listenführung jeweils zuständige Kammer auch zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des BauKaG sowie der sonstigen in Bezug genommenen Regelungen ist.